

Das Gesetz zu den Patientenrechten gilt für alle Berufsfachkräfte

Ärzte, Apotheker, Kinesitherapeuten, Zahnärzte, Pflegepersonal, usw.
Dieses Gesetz :

- bezweckt ein klares Verhältnis zwischen Patienten und Berufsfachkraft;
- legt die Rechte beider Parteien fest;
- ermöglicht es Ihnen, Ihre Erwartungen mitzuteilen;
- bietet Ihnen bei Fragen und Beschwerden die Unterstützung einer Ombudsstelle.

SEIT DEM 6. OKTOBER 2002 IST EIN GESETZ ZU DEN
PATIENTENRECHTEN IN KRAFT :

- Das Recht auf Vertretung
- Das Recht auf qualifizierte Dienstleistungen
- Das Recht auf die freie Wahl der Berufsfachkraft
- Das Recht auf Information
- Das Recht auf Einwilligung
- Rechte im Zusammenhang mit der Patientenakte
- Das Recht auf Schutz des Privatlebens
- Das Recht auf Vermittlung bei Beschwerden

KONTAKT:

Föderaler Öffentlicher Dienst für Volksgesundheit,
Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt

Generaldirektion für die Organisation der Pflege- und Gesundheitseinrichtungen

40, place Victor Horta

B - 1060 Brüssel

www.health.fgov.be/vesalius

Föderaler Öffentlicher Dienst für Volksgesundheit,
Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt



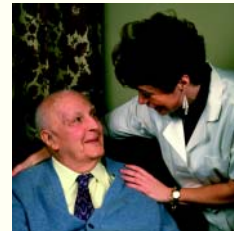
© Delphine Duprez / Question Santé



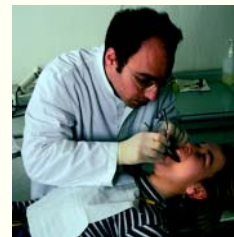
© Maurice Müller / Question Santé



© Hélène Martiat / Question Santé



© Françoise Jacobs / Question Santé



© Alexandre Muylle / Question Santé

IHRE RECHTE ALS PATIENT

Kann ich ohne meine Einwilligung operiert werden ?

Muss mein Arzt mir alles sagen ?

Kann ich einen anderen Arzt konsultieren ?

An wen wende ich mich, wenn ich mit meiner Betreuung unzufrieden bin ?

Habe ich uneingeschränkt Einsicht in meine Patientenakte ?

Das Gesetz zu den Patientenrechten informiert Sie klar und deutlich über Ihre Rechte und darüber, wie Sie diese wahrnehmen können.

Wie nehmen Sie Ihre Rechte wahr?

Jede volljährige Person kann ihre Patientenrechte selbst wahrnehmen. Aber was geschieht, wenn Sie nicht mehr fähig sind, dies selbst zu tun, wie z.B. bei Bewusstlosigkeit, nach einer Narkose, bei Demenz,... ?

Warten Sie nicht, bis eine solche Situation eintritt, und treffen Sie bereits heute Vorsorge, indem Sie eine Vertrauensperson bestimmen, die Sie vertreten kann.

Was müssen Sie tun ?

- Wählen Sie eine volljährige Person aus, der Sie vertrauen und die in Ihrem Namen Ihre Rechte wahrnehmen kann.
- Setzen Sie ein datiertes Dokument auf, in dem der Name dieser Vertrauensperson genannt wird. Das Dokument muss von Ihnen und der bevollmächtigten Person unterzeichnet werden.
- Führen Sie in dem Dokument die genauen Erwartungen auf, die Sie an die bevollmächtigte Person stellen, sowie eventuelle spezifische Forderungen.
- Die bevollmächtigte Person und Ihr behandelnder Arzt erhalten jeweils eine Abschrift dieses Dokumentes.

Sie können die Ernennung der bevollmächtigten Person jederzeit rückgängig machen.

Falls Sie keine bevollmächtigte Person als Vertretung bestimmt haben :

Im Falle Ihrer Unfähigkeit, Ihre Patientenrechte selbst wahrzunehmen, werden Sie von Ihrem Ehepartner oder mit Ihnen zusammenwohnenden Lebensgefährten vertreten. In Ermangelung einer dieser Personen werden Sie durch eines Ihrer volljährigen Kinder, Ihre Eltern oder eine(n) volljährige(n) Bruder/Schwester vertreten.

Wenn keine bevollmächtigte Person verfügbar ist oder hierüber keine Übereinkunft erzielt werden kann, obliegt Ihre Vertretung demjenigen, der für die medizinische Versorgung zuständig ist. Er muss in diesem Fall seine Kollegen zu Rate ziehen.

EIN GUTER TIPP

Wählen Sie schon heute eine bevollmächtigte Person.
Halten Sie Ihren Willen deutlich und schriftlich fest.

Die Berufsfachkraft* muss die Entscheidung der bevollmächtigten Person jederzeit respektieren.

Allerdings muss die Berufsfachkraft von dieser Entscheidung abweichen, wenn sie eine ernste Bedrohung für Ihre Gesundheit darstellt (wie die Verweigerung einer Bluttransfusion) und wenn nicht unmissverständlich feststeht, dass Sie mit dieser Entscheidung einverstanden sind.

DIE RECHTE IN BEZUG AUF DIE PATIENTENAKTE

Sie haben Anrecht auf eine fortlaufend geführte Patientenakte, die an einem sicheren Ort aufbewahrt wird. Es können mehrere Akten über Sie angelegt werden (bei Ihrem Hausarzt, im Krankenhaus, bei Ihrem Zahnarzt...).

Sie haben das Recht, diese Unterlagen einzusehen. Sie können auch eine Vertrauensperson (ob sachkundig oder nicht) bestimmen, die die Akte gemeinsam mit Ihnen oder in Ihrem Namen einsieht. Sie können eine Kopie der vollständigen oder eines Teils dieser Unterlagen gegen Unkostenbeteiligung beantragen. Diesem Antrag muss innerhalb von 15 Tagen stattgegeben werden.

Das Einsichtsrecht ist nicht absolut

- Die Einsicht von Daten über andere Personen als Sie selbst oder der persönlichen Notizen des Arztes ist nicht gestattet.
- Die Berufsfachkraft kann die Einsicht von Daten verweigern, die ihrer Ansicht nach eine ernste Gefahr für Ihre Gesundheit darstellen. In diesem Fall kann lediglich eine andere durch Sie bestimmte Berufsfachkraft die Akte einsehen.

Bestimmte Daten können oder müssen in der Patientenakte eingetragen werden, wie u. a. die Bestimmung einer bevollmächtigten Person, die Identität dieser Vertrauensperson, Ihr Verzicht auf Informationen, die Einwilligung oder Verweigerung einer Behandlung, spezifische Forderungen...

UNTERLAGEN IM
STERBEFALL

* Eltern, Kinder,
Brüder/ Schwestern,
Enkel, Großeltern

Ihr Ehepartner oder Lebensgefährte sowie Ihre Blutsverwandten bis zum zweiten Grad * können eine Berufsfachkraft bestimmen, der nach Ihrem Ableben Ihre Patientenakte einsieht.

Hierzu muss jedoch ein spezifischer Grund angegeben werden. Auch dürfen Sie sich dem zu Lebzeiten nicht widersetzen haben.

DAS RECHT AUF EINWILLIGUNG

Ohne Ihre Einwilligung darf keine Behandlung eingeleitet oder fortgeführt werden.

Wie erteilen Sie Ihre Einwilligung?

Die Einwilligung erfolgt mündlich und unmissverständlich, nachdem Sie ausführlich aufgeklärt worden sind. Diese Einwilligung kann in Ihrer Patientenakte schriftlich festgehalten werden. Sie haben ebenfalls die Möglichkeit, eine eingeschränkte Einwilligung zu erteilen (z.B. das Einstellen einer erfolglosen Chemotherapie).

Sie verweigern eine Behandlung oder widerrufen Ihre Einwilligung

Ihre Weigerung oder der Widerruf Ihrer Einwilligung muss unter allen Umständen respektiert werden. Sie können Ihren Beschluss jederzeit neu überdenken.

In einem solchen Fall muss die Berufsfachkraft Ihnen erklären, welche die Folgen einer Verweigerung sein können.

Sie muss Ihnen eine mögliche Alternative vorschlagen oder Sie an eine andere Berufsfachkraft überweisen.



EIN
GUTER
TIPP

Wenn Sie bestimmte Forderungen haben:

- informieren Sie Ihre bevollmächtigte Vertrauensperson oder Ihre Familienangehörigen darüber;
- beantragen Sie den Eintrag dieser Forderungen in Ihrer Patientenakte.

In Notfällen

Die Berufsfachkraft wird Ihre vorab schriftlich festgehaltenen Forderungen respektieren. Wenn Ihre Einwilligung oder die der bevollmächtigten Person nicht eingeholt werden kann, muss die Berufsfachkraft alle notwendigen Behandlungen einleiten. Ihre Rechte auf Information und Einwilligung müssen dann wahrgenommen werden, sobald es möglich ist.

Die Ombudsstelle

Wenn Sie mit den geleisteten Diensten nicht zufrieden sind oder sich über eine **Berufsfachkraft** beschweren möchten, können Sie sich an eine Ombudsstelle wenden.

Das Gesetz sieht folgendes vor :

- Eine Ombudsstelle für jedes Krankenhaus. Dieser Dienst befasst sich mit allen Beschwerden über Berufsfachkräfte der betreffenden Einrichtung.
- Eine spezifische Ombudsstelle für Gruppen von Berufsfachkräften, die außerhalb einer Einrichtung arbeiten.
- Eine Föderale Ombudsstelle. Dieser Dienst befasst sich mit den Beschwerden über Berufsfachkräfte, für die keine spezifische Ombudsstelle besteht.

Die Ombudsstellen müssen alle Maßnahmen ergreifen, um Ihre Fragen und Beschwerden bestmöglich zu bearbeiten und im Konfliktfall zu vermitteln.

Scheitern diese Dienste in ihrem Vermittlungsverfahren, müssen sie Sie über die möglichen nächsten Schritte im Beschwerdeverfahren informieren.

Ungeachtet dessen, verfügen Sie jederzeit über das Recht, unmittelbar vor Gericht Beschwerde einzulegen.

Durch die Einschaltung der Ombudsstelle können Sie aber meist ein schwieriges, kostspieliges und langes Verfahren vermeiden.



EIN GUTER TIPP

Wenden Sie sich bei allen Beschwerden, die Ihre Patientenrechte betreffen, an die Ombudsstelle

* Das Gesetz bezieht sich auf: Ärzte, Krankenpfleger, Kinesitherapeuten, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen, Pflegepersonal, Bandagisten, Orthetiker und Prothetiker, Diätetiker, Ergotherapeuten, Laboranten, Techniker in bildgebenden Verfahren, Logopäden, Orthopädisten, Fußpfleger....

DAS RECHT AUF QUALIFIZIERTE DIENSTLEISTUNGEN

Sie haben das Recht auf eine qualitativ hochwertige Versorgung, im Rahmen der verfügbaren medizinischen Kenntnisse und Technik. Bei der Versorgung müssen die Menschenwürde und die Autonomie eines jeden Patienten gewahrt werden. Jede Diskriminierung aufgrund der sozialen Schicht, der Staatsangehörigkeit oder des Einkommens ist gesetzlich untersagt. Verweigert Ihnen eine Berufsfachkraft ihre Dienste, muss sie Sie an eine andere Berufsfachkraft überweisen.

DAS RECHT AUF DIE FREIE WAHL DER BERUFSFACHKRAFT

Sie können die Berufsfachkraft selbst wählen, auch wenn Ihr Hausarzt Sie z. B. an einen Kollegen oder Facharzt überweist. Sie können eine zweite Berufsfachkraft konsultieren, um z. B. ein zweites Gutachten zu erhalten. Sie können Ihre Wahl jederzeit widerrufen.

DAS RECHT AUF SCHUTZ DES PRIVATLEBENS

Außer in gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Fällen dürfen Informationen über Ihren Gesundheitszustand Dritten unter keinen Umständen mitgeteilt werden. Eine Person, deren Anwesenheit bei einer Behandlung oder Untersuchung nicht unbedingt notwendig ist, darf ohne Ihre Zustimmung nicht anwesend sein.

DAS RECHT AUF INFORMATION

Die Berufsfachkraft muss Ihnen rechtzeitig und auf verständliche Art und Weise sämtliche notwendigen Informationen mitteilen. Sie können um eine schriftliche Bestätigung dieser Informationen bitten.

Um welche Informationen handelt es sich?

Über Ihren Gesundheitszustand

- Die Ergebnisse der Untersuchungen (Diagnose), die erwartete Entwicklung, was Sie tun können, mögliche Behandlungen,...

Über eine vorgeschlagene Behandlung

- Zweck, Dringlichkeit, Dauer, Nebenwirkungen, Risiken,...
- die Kosten,
- mögliche Alternativen.

Sie können sich jederzeit von einer Vertrauensperson begleiten lassen (ein Freund oder ein Familienmitglied, ob sachkundig oder nicht), wenn Sie befürchten, nicht alles zu verstehen. Diese Person braucht nicht die durch Sie bestimmte bevollmächtigte Person zu sein.

Der Verzicht auf Informationen...

Sie haben das Recht, die Aufklärung zu verweigern, außer wenn es sich um **eine ernste Bedrohung** für Ihre Gesundheit oder für die Gesundheit anderer Personen handelt (z. B. bei einer ansteckenden Krankheit).

Die Berufsfachkraft kann Ihnen Informationen vorenthalten...

Die Berufsfachkraft kann die Mitteilung von Informationen in Ausnahmefällen und befristet verweigern, wenn sie der Ansicht ist, dass diese Informationen eine ernste Bedrohung für Ihre Gesundheit darstellen.

In diesem Fall muss sie:

- eine andere Berufsfachkraft zu Rate ziehen,
- die Gründe ihres Beschlusses in der Patientenakte aufzeichnen,
- die Vertrauensperson, falls Sie eine bestimmt haben, informieren.